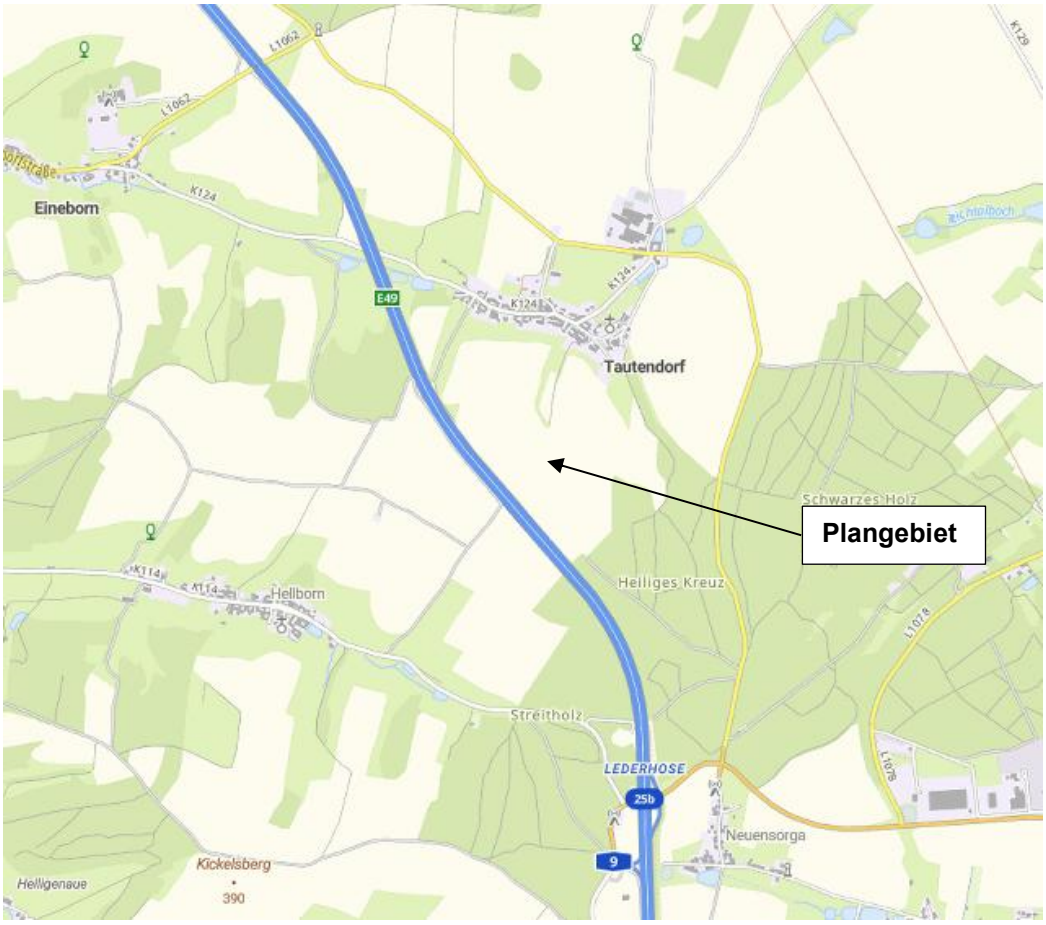
Gemeinde Tautendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri-PV Tautendorf“

Begründung

Stand: Vorentwurf - September 2026



Lage des Plangebietes
Quelle: © GDI-Th (http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0) – Auszug unmaßstäblich (entnommen am 09.07.2026)

Vorhabenträger:
Feldwerke GmbH
Seidlstr. 5
80335 MÜNCHEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Planverfasser:
KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN

Verfahren:
Gemeinde Tautendorf
Dorfstr. 36
07646 TAUTENDORF

GEMEINDE TAUTENDORF

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV TAUTENDORF“

BEGRÜNDUNG TEIL A

VORENTWURF

STAND: SEPTEMBER 2026

TEIL A - INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ERFORDERNIS 1
1.1 Planungsanlass / Planungsziel 1
1.2 Planerfordernis 2
1.3 Verfahrensablauf 2
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 3
3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION 4
3.1 Landesplanung und Raumordnung 4
3.2 Vorbereitender Bauleitplan - Flächennutzungsplan 7
3.3 Dringende Gründe 7
4. BESTANDSDARSTELLUNG 8
4.1 Lage/Größe 8
4.2 Standortalternativen 9
4.3 Verkehrsanbindung 11
4.4 Topographie 11
4.5 Umweltsituation 12
4.6 Eigentumsverhältnisse 13
5. PLANUNGSZIELE/PLANUNGSKONZEPT 13
5.1 Planungsziel 13
5.2 Planungskonzept 13
6. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG 16
6.1 Netzanbindung 16
6.2 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung 16
6.4 Abfallentsorgung 17
7. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN 17
7.1 Art der baulichen Nutzung 17
7.2 Maß der baulichen Nutzung 17
7.3 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen 18
7.4 Nebenanlagen 18
7.5 Verkehrsflächen 18
7.6 Einfriedung 19
7.7 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (grünordnerische Festsetzungen) 19
8. FLÄCHENBILANZ 20
9. PLANVERWIRKLICHUNG/KOSTEN 20
10. HINWEISE 20
11. QUELLENVERZEICHNIS 21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Verfahrensablauf 2
Tabelle 2: Flächenbilanz 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – Liegenschaftskataster Stand August 2026 4
Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen 2025 mit Darstellung des Gemeinde- und des Plangebietes 6
Abbildung 3: Auszug aus der Karte 4 des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 7
Abbildung 4: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) (Thüringen Viewer, Zugriff 15.07.2026) 9
Abbildung 5: Tabuflächen, sowie grundsätzlich bzw. sehr gut geeignete Flächen auf der Gemarkung Tautendorf 10
Abbildung 6: Topografische Karte im Bereich des Plangebietes (unmaßstäblich) (Thüringen Viewer, Zugriff 09.09.2025) 11
Abbildung 7: Trackersystem – schematisch (unmaßstäblich) 14
Abbildung 8: Verkehrsanbindung – schematisch (unmaßstäblich) 15
Abbildung 9: Verkehrsanbindung – schematisch (unmaßstäblich) 18

1. ANLASS UND ERFORDERNIS

1.1 Planungsanlass / Planungsziel

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237), welches zum 01.01.2023 in Kraft trat, verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Im Zuge dieses Gesetzes wurde zugleich das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geändert, dessen letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) erfolgte.
In diesem Kontext sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik einen Zubau von jährlich 22 Gigawatt (GW) bis 2030 vor, sodass im Jahr 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert sein sollen.

Infolge des seitens der Bundesregierung beschlossenen beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien entwickelte sich eine verstärkte Nachfrage nach Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FA). Darüber hinaus sind PV-FA in der Regel ab einem Flächenumgriff von fünf Hektar raumbedeutsame und unterliegen den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung.

Für die Errichtung von PV-FA werden zunehmend landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, was regelmäßig zu Konflikten unterschiedlicher Art (entgegenstehende Zielen der Landes- und Regionalplanung; Konfliktpotential Landwirtschaft).
Die Realisierung einer „Agri-Photovoltaik-Anlage“ kann zur Konfliktbewältigung führen. Hierzu heißt es in der DIN SPEC 91434 (Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Fassung Mai 2021): *„Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen.“* (

Ein privater Investor, mit langjähriger Erfahrung als Projektentwickler im Bereich Photovoltaik / Solarstromanlagen, beabsichtigt in der Gemeinde Tautendorf auf einer Fläche südlich der Ortslage die Realisierung einer Agri-Photovoltaikfreiflächen-Anlage (nachfolgend abgekürzt: Agri-PV-Anlage).

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) verbindet landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung von Solarstrom auf derselben Fläche. Photovoltaikmodule werden über Ackerflächen installiert und ermöglichen gleichzeitig den Anbau von Nahrungsmittelpflanzen oder nachwachsenden Rohstoffen. Diese intelligente Doppelnutzung reduziert Flächenkonkurrenzen und leistet einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz, Energiewende und dem Erhalt der Biodiversität.

Das Vorhaben wird durch den Investor in Abstimmung und mit Unterstützung des flächenbewirtschaftenden Biolandwirtes realisiert.

Agri-PV (die Kombination aus Landwirtschaft und Solarstrom auf derselben Fläche) bietet Biobauern ideale Synergien. Sie schützt empfindliche Kulturen vor Wetterextremen, senkt den Wasserverbrauch durch Verdunstungsreduktion.
Die Module spenden Schatten bei extremer Hitze, verringern die Bodenaustrocknung und schützen die Sonderkulturen zuverlässig vor Hagel und Starkregen.
Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt der Hauptfokus, während die Fläche gleichzeitig Ökostrom liefert. Das verhindert den Verlust wertvoller Ackerflächen. Die Flächen unter den Modulen können zudem ökologisch aufgewertet werden (z.B. Nutzung als Blühstreifen).

Um dabei dem Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen und die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, ist vorgesehen die Anlage so auszuführen, dass weiterhin eine Bewirtschaftung der Fläche möglich. Dadurch kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen und der Flächenkonkurrenz zwischen der Erzeugung von Energie und der Erzeugung von Lebensmitteln entgegenwirkt werden.

Die Gemeinde Tautendorf und der Flächenbewirtschafter (Landwirt) haben sich zur Unterstützung des Projektes bekannt und sehen es als ihren Beitrag zur Energiewende und zur Umsetzung der von der Bundesregierung bis zum Jahr 2040 angestrebten Klimaneutralität an.

Ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Tautendorf und dem Investor wurde am 04.08.2025 unterzeichnet.

Das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann wie folgt zusammengefasst werden:
- Erhaltung der anteiligen landwirtschaftlichen Flächennutzung und somit unversiegelter Flächen
- Flächennutzung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
- Leistung eines Beitrags zu dem bundespolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und somit zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes

1.2 Planerfordernis

Da es sich bei dem Plangebiet um einen planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Agri-PV-Freiflächenanlage derzeit nicht gegeben. Um das Vorhaben planungsrechtlich abzusichern, die geordnete städtebauliche Entwicklung zu steuern und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung langfristig festzuschreiben, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) erforderlich

1.3 Verfahrensablauf

Gewähltes Planverfahren
Für das geplante Vorhaben "Agri-PV-Tautendorf“ soll das Planungsrecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB geschaffen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m § 12 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB werden durchgeführt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird angewandt, eine Kompensationspflicht besteht.

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhaben- und Erschließungsplanes ist in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein mit der Gemeinde Tautendorf abgestimmter Plan eines Vorhabenträgers zur Durchführung von Bauvorhaben und von Erschließungsmaßnahmen. Er wird im § 12 BauGB geregelt und verbindet städtebauliche Planung mit städtebaulichen Durchführungsmaßnahmen.
Die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind gegeben:

- der Vorhabenträger hat den Zugriff auf die Grundstücksfläche vertraglich gesichert und besitzt die Handlungsvollmacht bzw. ist Eigentümer
- der Vorhabenträger übernimmt alle mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Kosten (Planungskosten, Erschließungskosten)
- der Vorhabenträger ist in der Lage, das Vorhaben zu realisieren (Eignung, Finanzierbarkeit)

Tabelle 1: Verfahrensablauf

Lfd.-Nr.	**Verfahrensschritte**
1.	Aufstellungsbeschluss
2.	Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss Vorentwurf
3.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
4.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Abfrage bezüglich Umweltrelevanzen und Monitoring gem. § 3 Abs. 2 BauGB
5.	Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Lfd.-Nr.	Verfahrensschritte
6.	Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, jedermann kann in diesem Zeitraum Anregungen zur Planung vorbringen (§ 3 Abs.2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
7.	Abwägungsbeschluss
8.	Abschluss Durchführungsvertrag
9.	Satzungsbeschluss
10.	Genehmigung
11.	Bekanntmachung der Genehmigung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wird gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung im Regelverfahren erstellt.

Durch den Gemeinderat wurde am 27.04.2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Tautendorf“ beschlossen.

Zur Klärung der Rahmenbedingungen fanden im Vorfeld durch den Vorhabenträger Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landrastamtes sowie für die Erschließung relevanten Versorgungsunternehmen statt. Die Ergebnisse fanden bei der weiteren Bearbeitung (Erarbeitung Vorentwurf) Beachtung bzw. fließen auf Grund von längeren bearbeitungszeiträumen (Artenschutz) in den Entwurf ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer Veröffentlichung und zusätzlichen öffentlichen Auslage des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB per mail beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Inhaltlich gilt es, Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und sich über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf werden, soweit sie abwägungsrelevante Inhalte haben, mit der Beschlussvorlage über den Entwurf (Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss) dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ca. 37,76 ha.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Tautendorf sind in den Geltungsbereich integriert:

– Flur 1 - die Flurstücke 6/1 (teilweise) 59 (teilweise); 60/2; 61 (teilweise), 62 (teilweise); 63/2; 63/3; 64/2; 65; 66 (teilweise); 67/1 (teilweise); 68; 69; 70/2; 71/1; 72; 73/5 (teilweise) und 74/6 (teilweise)

- Flur 2 - die Flurstücke 154 (teilweise) und 155 (teilweise).

Lageplan



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – Liegenschaftskataster Stand August 2026

3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Landesplanung und Raumordnung

Mit den jüngsten Gesetzen/Gesetzesänderungen wurden Flächenziele für die einzelnen Bundesländer für den Ausbau der Erneuerbaren Energien festgelegt.

In den Regionalplänen sollen demnach Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen rechtzeitig festgelegt werden. Auf Thüringen bezogen beträgt dieser Wert 1,8 % der Landesfläche.

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 und der daraus resultierenden Unsicherheiten in Bezug auf die Energieversorgung hat sich die Dringlichkeit eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien nochmals erhöht. Als unmittelbare Reaktion wurden zahlreiche Gesetzesnovellen auf Bundes- und Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus von Wind- und Solarenergie verabschiedet.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 / 1. Änderung vom Juli 2025
Die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025 wurde am 9. Juli 2024 durch die Thüringer Landesregierung beschlossen und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürLPlG im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024 veröffentlicht und ist am 31. August 2024 in Kraft getreten.

Das LEP 2025 – 1. Änderung trifft u.a. folgende Aussagen zur Solarenergie auf Freiflächen:

- Die Umsetzung der Energiewende ist ein weiterer zentraler Bestandteil der Teilfortschreibung. (LEP, Präambel)
- Das Erreichen der Klimaschutzziele sowie eine sichere und nachhaltige Energieversorgung erfordern einen Umbau des bisherigen Energiesystems. Der Energiebedarf muss zunehmend mit erneuerbaren Energien – also mit Energie aus Biomasse, Erdwärme, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie – gedeckt werden. (LEP, 5.1)
- Im Kapitel „5.2 Energie“ werden u.a. die nachfolgend zentralen Leitvorstellungen aufgeführt:
 - Die Energieversorgung Thüringens soll sicher, zuverlässig, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen. Sie soll auf einem ausgewogenen Energiemix erneuerbarer Energien basieren. Auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie sowie den Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Energieverbrauchstechnologien soll hingewirkt werden. Hierbei sollen moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad zum Einsatz kommen.
 - Der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft) dient dem überragenden öffentlichen Interesse. Die Potenziale der erneuerbaren Energien sollen erschlossen und genutzt werden. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträgersollen an geeigneten Stellen geschaffen werden.
 - Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorte soll besonderes Gewicht erhalten (Dekarbonisierung)
 - Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.

 Um in Thüringen das Ziel für den Ausbau der Solarenergie zu erreichen, müssen bis 2030 rund 4.140 MW zugebaut werden. (LEP, 5.2)
- Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten, insbesondere im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Erneuerbarer-Energien-Anlagen und Netzverknüpfungspunkten, soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP, 5.2.1)
- Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen und auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen erfolgen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebieten genutzt werden.
- Da das Potenzial von Gebäude-Photovoltaik nicht ausreicht bzw. nicht ausreichend zeitnah gehoben werden kann, bedarf es auch bei vorrangigem Ausbau der Gebäude-Photovoltaik für das Erreichen der der oben genannten Ausbauziele der Errichtung von Freiflächenanlagen. (LEP, 5.2.8)

Mit diesen Grundsätzen und Leitvorstellungen berücksichtigt der LEP die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in einer angemessenen Form, indem er dem Ausbau der erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund der aktuell gegebenen Dringlichkeit ein überragendes öffentliches Interesse beimisst.

Regionalplan Ostthüringen (RP-OT)

Für das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen aus dem Jahr 2025 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-66 / Tautendorf – Eineborn – Hellborn – Renthendorf – Ottmannsdorf) dargestellt. Dies bedeutet, dass der Landwirtschaft bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen ist, ohne dass die Fläche für andere Nutzungen ausgeschlossen ist. Die geplante Bebauung ist mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen.
Da ca. 85% der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden wird der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin der Vorrang auf der Fläche eingeräumt.

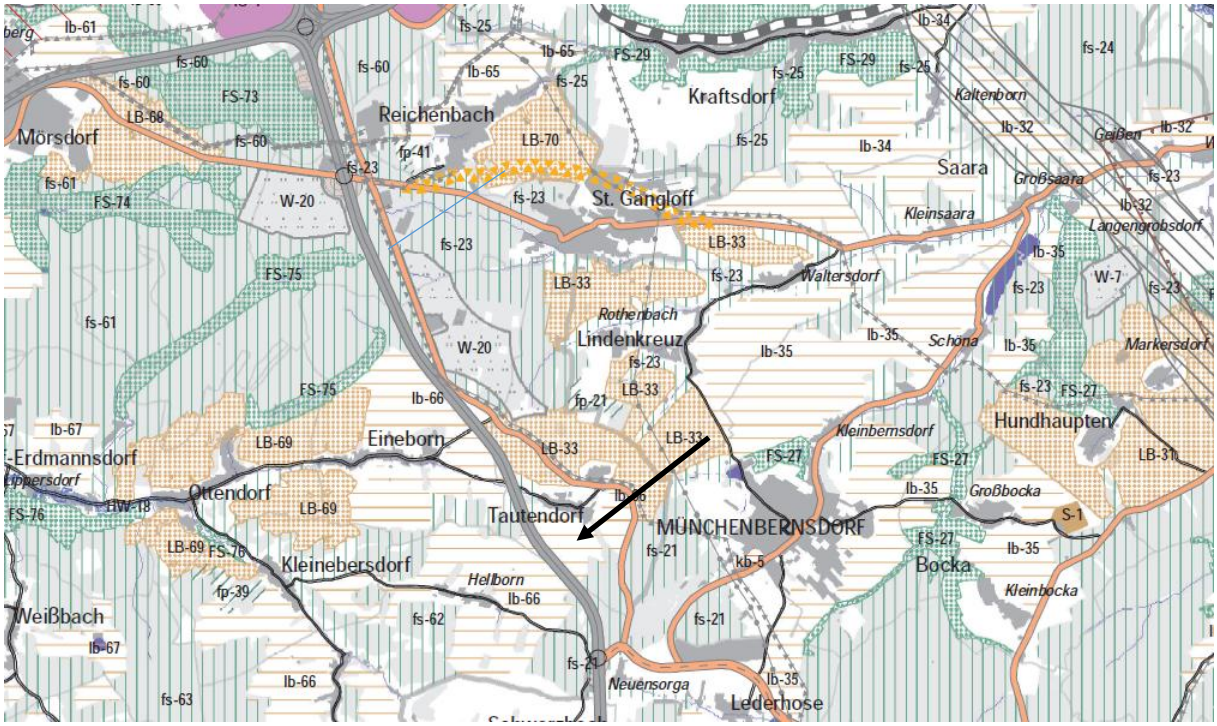
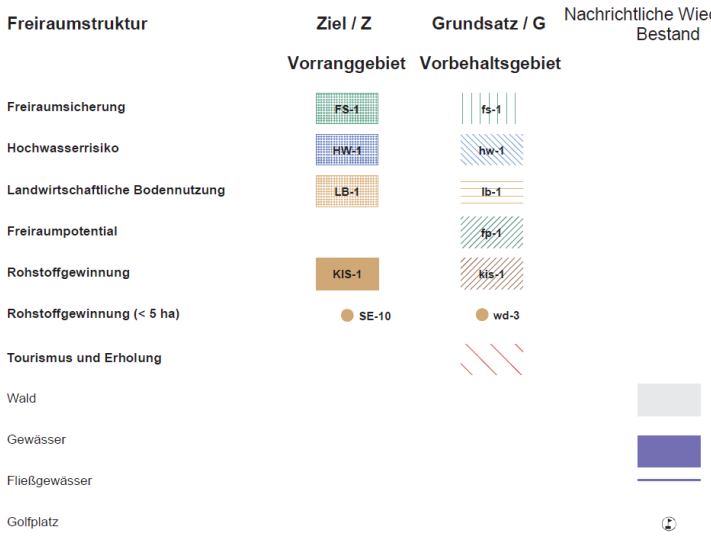


Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen 2025 mit Darstellung des Gemeinde- und des Plangebietes



Raumstrukturelle Einordnung

Tautendorf ist ein Dorf ohne zentrale Ortsfunktionen. Es liegt unmittelbar südlich des Grundzentrums Münchenbernsdorf und wird damit von diesem mitversorgt. Im weiteren Sinne gehört es zum Mittelbereich der Mittelzentren Bad Klosterlausnitz (nordwestlich) und Hermsdorf (östlich).
Nach dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist Tautendorf einem Raum mit ausgeglichenem Entwicklungspotenzial zuzuordnen.

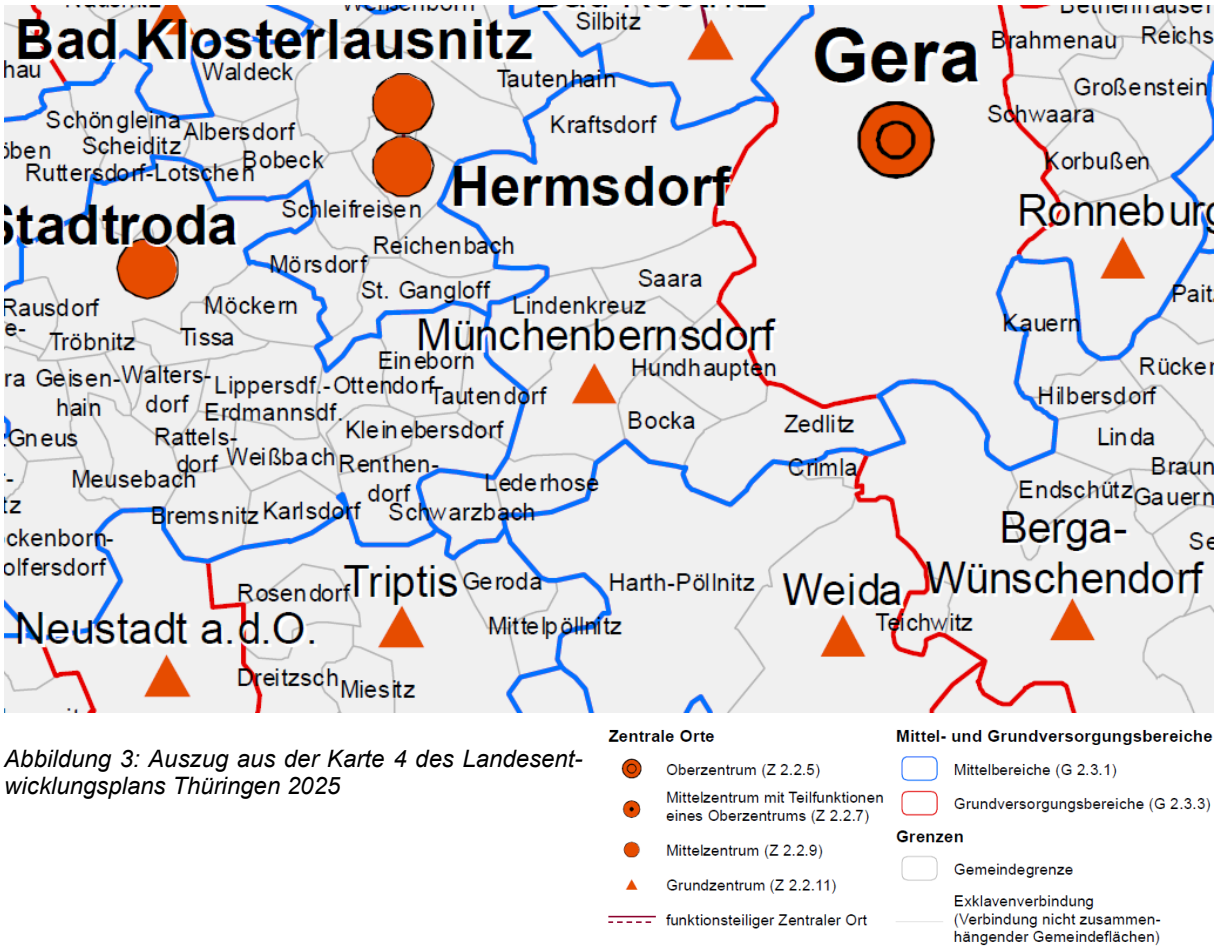


Abbildung 3: Auszug aus der Karte 4 des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025

Fazit

Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen entspricht aus den nachfolgenden Gründen den Zielstellungen der Landesplanung in Thüringen:

- Ermöglichen einer Doppelnutzung der Fläche (Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion) – Stromerzeugung im Einklang mit der Landwirtschaft bei Überwiegen der Landwirtschaftlichen Nutzung
- Beitrag zum Erreichen der landespolitischen Zielstellung „Klimaneutralität bis 2045“ ohne Verdrängung der Landwirtschaft
- Reduzierung von Stromimporten durch Steigerung der Eigenversorgung
- Stärkung der regionalen Landwirtschaft
- Klimaanpassungseffekte für die Landwirtschaft (Verschattung, Schutz der Pflanzen vor Hagelschlag-Starkregen)

Damit ist Agri-PV ein zentrales Instrument, um die energie- und flächenpolitischen Ziele Thüringens bis 2045 zu erreichen.

3.2 Vorbereitender Bauleitplan - Flächennutzungsplan

Für das Vorhabengebiet in der Gemeinde Tautendorf existiert kein Flächennutzungsplan.

Da die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes noch nicht absehbar ist, soll der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

3.3 Dringende Gründe

Der Atomausstieg ist vollzogen, aus der Kohleverstromung möchte die Bundesregierung möglichst bis 2030 aussteigen. Dazu muss der Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich schneller vorangehen:

Mit dem vollzogenen Kernkraft- und Kohleausstieg werden regenerative Erzeugung essentiell für die Versorgungssicherheit in Deutschland und somit auch Thüringen. Dabei ist der Ausbau der Solarenergie eine zwingende Voraussetzung. Der Szenariorahmen des aktuellen Netzentwicklungsplans der deutschen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur beschreibt für die Zieljahre 2035 und 2040 ein elektrisches System, welches völlig ohne Kohle- und Atomkraftwerke, dafür aber mit ca. 250 Gigawatt (GW) installierter regenerativer Erzeugerleistung operiert.

Der Freistaat Thüringen selbst benötigt jährlich rund 11.300 Gigawattstunden (GWh) Strom. Ca. 50% davon wird aus anderen Bundesländern importiert (Quelle: TEAG Thüringer Energie AG). Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und im Thüringer Klimagesetz eine bilanzielle Eigenversorgung mit „grünem“ Strom für 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel bis 2040 zu erreichen bedarf es Thüringer Gemeinden (wie die Gemeinde Tautendorf), die die Thüringer Energieversorgung auf diesem Weg unterstützt.

Nach den Zielen der Bundesregierung soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. 2022 waren es etwa 46 Prozent. Ihr Anteil muss sich also innerhalb von weniger als zehn Jahren fast verdoppeln.
Dementsprechend liegt nun der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Vor dem Hintergrund dieser ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Die dringenden Gründe für den vorliegenden Bebauungsplan sind hier:
- die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegenden Vorhabens ermöglicht die Unterstützung der Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Thüringen bei der Umsetzung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)
- mit der Errichtung der Agri-PV-Anlage wird ein Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energien und zur Herstellung der Unabhängigkeit unseres Landes von fossilen Energieträgern, unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in einem Großteil der Planfläche und damit verbunden der Minderung des Flächenentzugs, geleistet.

4. BESTANDSDARSTELLUNG

4.1 Lage/Größe

Größe:
Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 37,76 ha.

Lage:
Der Standort befindet sich in der Gemeinde Tautendorf unmittelbar südlich der Ortslage Tautendorf und wird durch Waldflächen im Osten und die Bundesautobahn 9 im Süden begrenzt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Landwirtschaftliche Flächen / Ortslage Tautendorf
- Osten: Waldfläche
- Süden: Waldfläche / landwirtschaftliche Fläche / BAB A9
- Westen: landwirtschaftliche Fläche

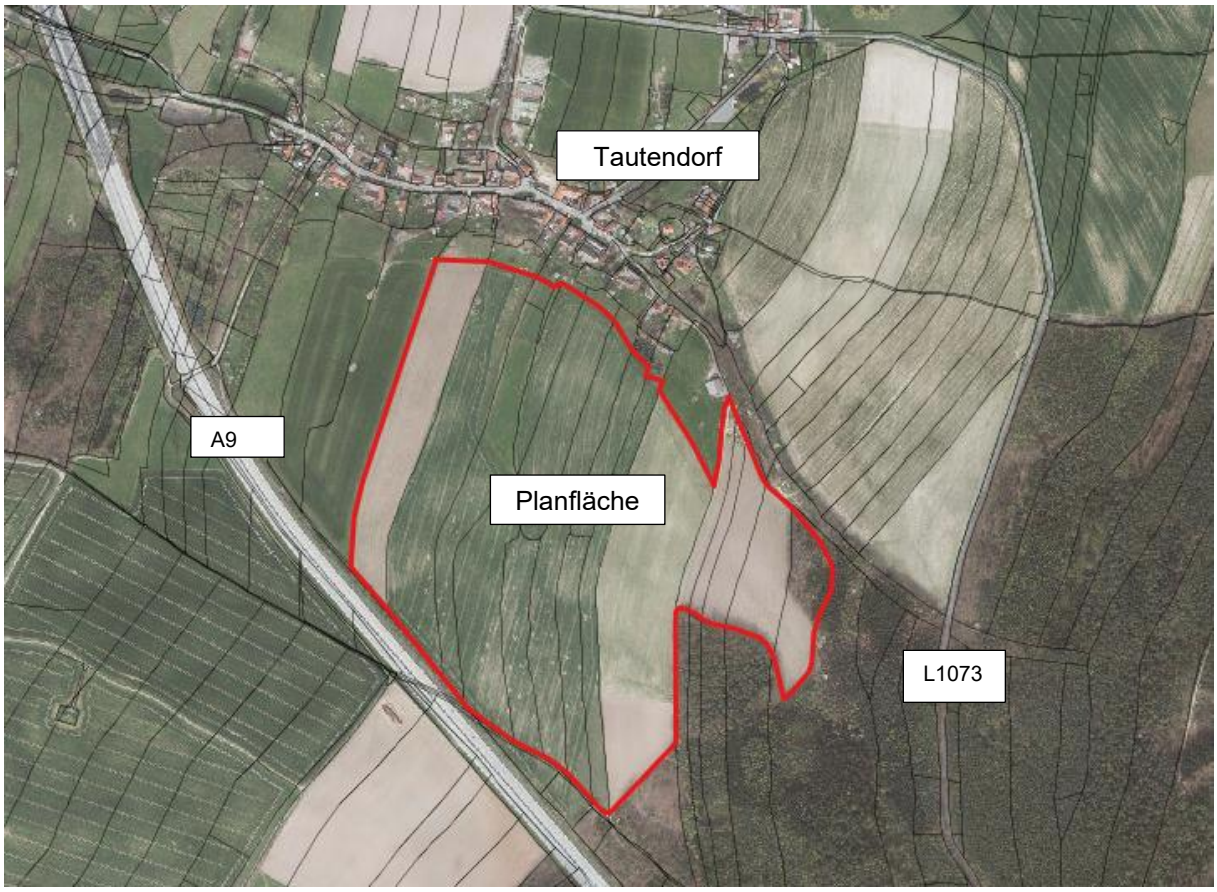


Abbildung 4: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) (Thüringen Viewer, Zugriff 15.07.2026)

Derzeitige Nutzung:
Die Planfläche selbst ist unbebaut, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche). Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich eine Grünlandsenke, die keine ackerbaulichen Nutzung unterliegt sondern als Weidefläche dient.

4.2 Standortalternativen
(durchgeführt von Projektentwickler Feldwerke GmbH)

Anlass und Untersuchungsraum
Für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren „Agri-PV Tautendorf“ (Geltungsbereich 38 ha, 23 MWp, ost-west-ausgerichtete Nachführung, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung auf mind. 85 % der Fläche gemäß DIN SPEC 91434) ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) nachzuweisen, dass innerhalb der Gesamtgemarkung Tautendorf keine geeignetere Alternativfläche zur Verfügung steht. Untersuchungsraum ist die gesamte Gemarkung Tautendorf (Gemarkungs-Nr. 5148), 525,3 ha.

Die Bewertung erfolgt dreistufig: Tabuflächen (rechtlich oder faktisch ausgeschlossen), grundsätzlich geeignete Flächen mit Hemmnissen sowie sehr gut geeignete Flächen mit geringen Hemmnissen. Weitere fachliche Belange sowie sonstige Entwicklungsabsichten der Gemeinde Tautendorf (z. B. ein Dorfentwicklungskonzept oder vorgesehene Siedlungserweiterungsflächen), die in die Bewertung einzustellen wären, liegen nicht vor.

Eignungsstufe 1: Tabuflächen
Von der Untersuchung ausgeschlossen werden Flächen, deren Inanspruchnahme rechtlich zwingend oder faktisch nicht möglich ist:

- Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziel der Raumordnung, Regionalplan Ostthüringen 2025, Kap. 4.3.1, 158,3 ha auf der Gemarkung) – Bauleitpläne sind hieran gem. § 1

Abs. 4 BauGB strikt anzupassen; eine Inanspruchnahme würde ein eigenes, zeit- und ergebnisoffenes Zielabweichungsverfahren erfordern (vgl. aktuell laufendes Verfahren Z 4-3 LB-40 für den Solarpark Deponie Steinsdorf, Stadt Weida, ebenfalls Regionalplan Ostthüringen 2025).

- Waldflächen, Moore, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).
- Wasserschutzzone III (WSG St. Gangloff).

NSG, LSG, FFH- und Vogelschutzgebiete (SPA), Naturparke und Bodendenkmäler liegen auf der Gemarkung Tautendorf nicht vor.



Abbildung 5: Tabuflächen, sowie grundsätzlich bzw. sehr gut geeignete Flächen auf der Gemarkung Tautendorf

Nach Anwendung sämtlicher harter Ausschlusskriterien verbleiben auf der Gemarkung im Kern nur zwei zusammenhängende, für eine Agri-PV-Anlage dieser Größenordnung überhaupt geeignete Flächen außerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft: das Plangebiet selbst (37,5 ha, unmittelbar westlich der Ortslage an der A 9) sowie eine Fläche von 31,0 ha östlich der Ortslage („Alternativfläche“, Abb. 1). Alle übrigen freien Restflächen der Gemarkung liegen entweder weiträumig im Vorranggebiet Landwirtschaft oder sind als Splitterflächen für eine wirtschaftliche Realisierung ungeeignet. Diese beiden Flächen sind damit die einzigen der Gemarkung, die den Eignungsstufen 2 und 3 zuzuordnen sind (Abschnitt 4).

Umgang mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Sowohl das Plangebiet als auch die Alternativfläche liegen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Regionalplan Ostthüringen 2025, Kap. 4.3.2). Als Grundsatz der Raumordnung ist dieses – anders als das Vorranggebiet – im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abwägungsfähig und stellt daher für keine der beiden Flächen einen Ausschlussgrund dar. Die Agri-PV-Konformität des Vorhabens nach DIN SPEC 91434 mit Erhalt von mindestens 85 % der landwirtschaftlichen Nutzung trägt dem Anliegen des Vorbehaltsgebiets in besonderem Maß Rechnung; zudem liegt die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Vergleichende Bewertung: Plangebiet vs. Alternativfläche
Regionalplanerisch unterscheiden sich beide Flächen kaum: Keine der beiden liegt im Vorranggebiet Landwirtschaft, beide liegen mit vergleichbarem Anteil im abwägungsfähigen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Ausschlaggebend ist daher der Grundsatz der Bündelung und Vorbelastung: Das Plangebiet liegt mit nur ca. 30 m Abstand unmittelbar im bereits durch die Bundesautobahn A 9 vorbelasteten

Landschaftskorridor, während die Alternativfläche mit ca. 675 m Abstand deutlich abseits der A 9 in bislang unberührtem, unbelastetem Landschaftsraum liegt und dessen Neuinanspruchnahme für eine technische Anlage bedeuten würde. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Alternativfläche unmittelbar an die Wohnbebauung Tautendorfs angrenzt und damit stärker in das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde hineinwirkt, während das Plangebiet durch seine Lage im Vorfeld der Autobahn zum Ortskern hin abgeschirmt bleibt. Die Alternativfläche ist damit der Eignungsstufe 2 (grundsätzlich geeignet, mit Hemmnissen durch fehlende Vorbelastung und Ortsrandlage) zuzuordnen, das Plangebiet der Eignungsstufe 3 (sehr gut geeignet, mit geringem Hemmnis durch die bereits vorhandene Vorbelastung der A 9).

Fazit
Ausschlaggebend für die Standortwahl ist der Grundsatz der Bündelung und Vorbelastung: Das Plangebiet nutzt mit einem Abstand von nur ca. 30 m zur Bundesautobahn A 9 einen bereits erheblich vorbelasteten Landschaftskorridor, während die Alternativfläche mit ca. 675 m Abstand unberührten, bislang von technischer Infrastruktur freien Landschaftsraum erstmals in Anspruch nehmen würde. Ergänzend liegt die Alternativfläche unmittelbar an der Wohnbebauung an und ist damit für das Orts- und Landschaftsbild von Tautendorf deutlich prägender als das im Vorfeld der Autobahn liegende, zum Ortskern hin abgeschirmte Plangebiet. Von den beiden einzigen Flächen der Gemarkung, die nach Ausschluss der Tabuflächen (Eignungsstufe 1) verbleiben, erreicht damit ausschließlich das Plangebiet die höchste Eignungsstufe 3 (sehr gut geeignet, mit geringen Hemmnissen); die Alternativfläche verbleibt auf Eignungsstufe 2 (grundsätzlich geeignet, mit Hemmnissen). Das Plangebiet stellt damit den einzigen innerhalb der Gemarkung tatsächlich vorzugswürdigen und realisierbaren Standort dar.

4.3 Verkehrsanbindung

Regionale Verkehrsvernetzung
Das Plangebiet ist unmittelbar durch die Landesstraße L 1073 (östlich) an das regionale Straßennetz angebunden. Die nächste Autobahnanbindung erfolgt über die Bundesautobahn A 9 (Berlin – München). Über die A 9 wird das Hermsdorfer Kreuz erreicht, in dem sich die A 4 (Aachen – Görlitz) mit der A 9 verkreuzt und somit wichtige europäische Ost-West- und Nord-Süd-Achsen verknüpft werden. Das Plangebiet profitiert damit von einer unmittelbaren Nähe zu einem zentralen europäischen Verkehrsknotenpunkt.

4.4 Topographie

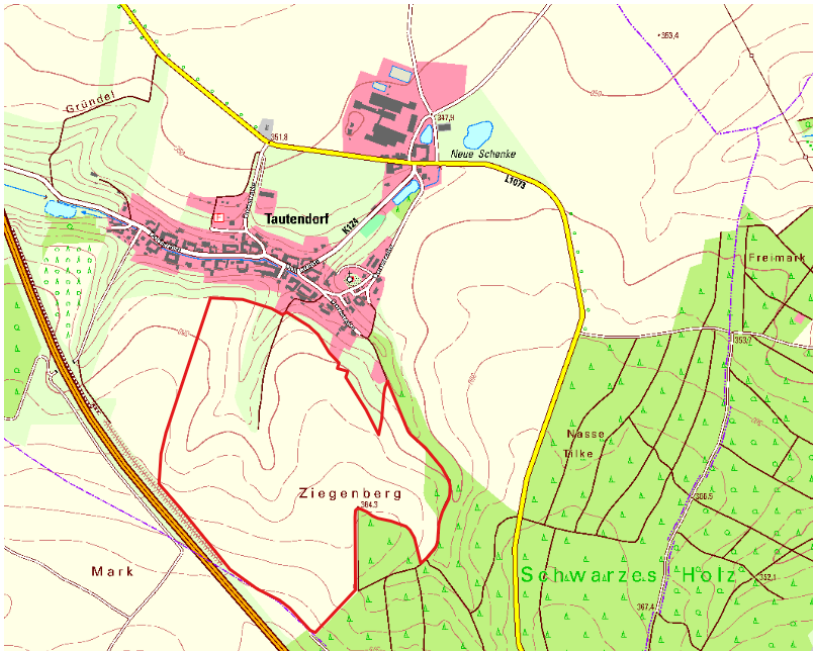


Abbildung 6: Topografische Karte im Bereich des Plangebietes (unmaßstäblich) (Thüringen Viewer, Zugriff 09.09.2026)

Das Plangebiet südlich der Ortslage Tautendorf weist ein wellig bis hügeliges Gelände mit deutlicheren Höhenunterschieden auf. Die Höhenlinien zeigen mehrere Erhebungen und Mulden, insbesondere im Bereich der Ziegenberg-Struktur.
In Nord-Süd-Ausrichtung besteht ein kontinuierliches Gefälle von der Ortslage Tautendorf nach Süden mit Höhenunterschieden von etwa 30–40 Metern. Das Gelände fällt von Norden in Richtung Süden und Südwesten ab.

In West-Ost-Richtung zeigen sich unterschiedliche Verhältnisse: Während der westliche Bereich (zur A9 hin) ein flacheres Profil aufweist, steigt das Gelände nach Osten zum „Schwarzen Holz" hin wieder an, mit Höhenunterschieden von etwa 10–20 Metern.
Im Süd- und Südostbereich des Plangebiets liegt ein ausgeprägtes Gefälle vor, das in Richtung der bewaldeten Bereiche (Schwarzes Holz) ansteigt.

Die Anhöhe „Ziegenberg“ mit einer Höhe von 384,3 m ü NHN befindet sich unmittelbar an der östlichen Grenze des Planungsgebietes.

4.5 Umweltsituation

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich. Demgemäß wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bietet die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange.

SCHUTZGEBIETE
Eine Betroffenheit von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutz- und Wasserrechtes liegt nicht vor.

ALTLASTEN
Ein Altlastenverdacht ist für die Fläche bisher nicht bekannt.

KLIMASCHUTZ
Eine klimaschutzorientierte Bauleitplanung kann dazu beitragen, einen unnötigen CO_2-Ausstoß zu vermeiden bzw. zu verringern. Insoweit können folgende als bauleitplanerische Handlungsziele und Möglichkeiten nach dem BauGB schwerpunktmäßig für das Plangebiet genannt werden:

- Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, wie hier die Solarenergie, dienen dem Umbau der Thüringer Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Mit der Errichtung der Agri-PV-Freiflächenanlage wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet.
- über 85 % der Fläche können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, somit geringer Versiegelungsgrad
- Biodiversität durch Integration von Blühstreifen, ökologische Flächenaufwertung

Untersetzende Aussagen werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) getroffen.

ARTENSCHUTZ
Zur Klärung werden faunistische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in den Entwurf eingestellt werden.

IMMISSIONSSCHUTZ
Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Tautendorf und nördlich der Autobahn A9.
Bei einer Ost-West-Exposition der PV-Module (rechtwinklige Aufstellung zur Fahrbahn) ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Blendwirkung für den auf der Autobahn fließenden Verkehr zu erwarten.

Die bebaute Ortslage von Tautendorf befindet sich in einer Tallage. auf einer durchschnittlichen Höhe von 322 m ü.NHN. Die Planfläche liegt südlich der Ortslage auf einem höheren Niveau von ca. 345 m. ü NHN und ansteigend. Die Module sind von der Ortslage aus nur an wenigen Stellen einsehbar. Auf Grund der rechtwinkligen Aufstellung der Module zur Ortslage sind negative Auswirkungen auszuschließen. Blendwirkungen auf die Ortslage entstehen nicht.

4.6 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich überwiegend im privaten Eigentum. Es existieren entsprechende Pachtverträge zwischen den Eigentümern und dem Vorhabenträger.
Ein kleiner Teil der Flurstücke im Geltungsbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Tautendorf. Hier handelt es sich um ein Wegegrundstück.

5. PLANUNGSZIELE/PLANUNGSKONZEPT

5.1 Planungsziel

Mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Tautendorf“ soll Baurecht für die Errichtung einer geplanten Agri-PV-Anlage geschaffen werden.

Als planerische Zielstellung kann folgendes definiert werden:
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage
- Flächeneffizienz durch Doppelnutzung - Erhaltung der anteiligen landwirtschaftlichen Flächennutzung (ca. 85%) und somit unversiegelter Flächen und gleichzeitig Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
- Gewährleistung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung auf der Fläche und somit Erhalt der EU-Agrarförderungen
- die Solarmodule bieten Schutz vor Starkregen und Hagel sowie Sonneneinstrahlung und Austrocknung; Einsparungspotenzial im Bereich Bewässerung durch gezielte Verschattung
- Leistung eines Beitrags zu dem bundespolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und somit zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes

5.2 Planungskonzept

Die landwirtschaftliche Mindestnutzung bei Agri-PV in Thüringen wird nicht durch eine spezifische Landesverordnung definiert, sondern richtet sich nach den bundesweit geltenden Vorgaben der DIN SPEC 91434 sowie den Förderrichtlinien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).
Folgende grundlegenden Vorgaben sind im Zusammenhang mit der Realisierung einer Agri-PV-Anlage geltend:
- Die Hauptnutzung der Fläche liegt bei der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Mindestens 66 Prozent des Referenzertrags einer vergleichbaren Fläche ohne PV-Installation müssen dauerhaft über die gesamte Förderlaufzeit erreicht werden.
- Die gesamte Fläche muss mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten bearbeitbar bleiben.
- Vor der Inbetriebnahme einer Agri-PV-Anlage muss ein schriftliches Nutzungskonzept durch den Landwirt und Vorhabenträger gemeinsam erstellt werden, das folgende Inhalte umfasst:
 - Beschreibung der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung über mindestens drei Jahre oder eine vollständige Fruchtfolge
 - Nachweis, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleibt

TECHNISCHE BESCHREIBUNG:

Die PV-Module sollen als einachsig nachgeführte Trackersysteme mit einer Achsenhöhe von 2,80 Meter über Gelände und einem Reihenabstand von ca.14 m zur Anwendung kommen. Der Reihenabstand untergliedert sich dabei in eine 9 m – 12 m breite maschinell bearbeitbare Landwirtschaftsfläche und eine 1 m – 2 m breite „Pufferzone“, welche einerseits dem Schutz der Anlage dient und andererseits die Implementierung von Blühstreifen ermöglicht. Das Trackersystem ist in der Abb. 7 schematisch dargestellt.
Um die Bewirtschaftung nicht zu behindern, kann die Ausrichtung der Trackerreihen durch den Landwirt bei landwirtschaftlicher Bearbeitung der Fläche verändert werden. Hierdurch werden die erforderlichen Durchfahrtshöhen und -breiten realisierbar.

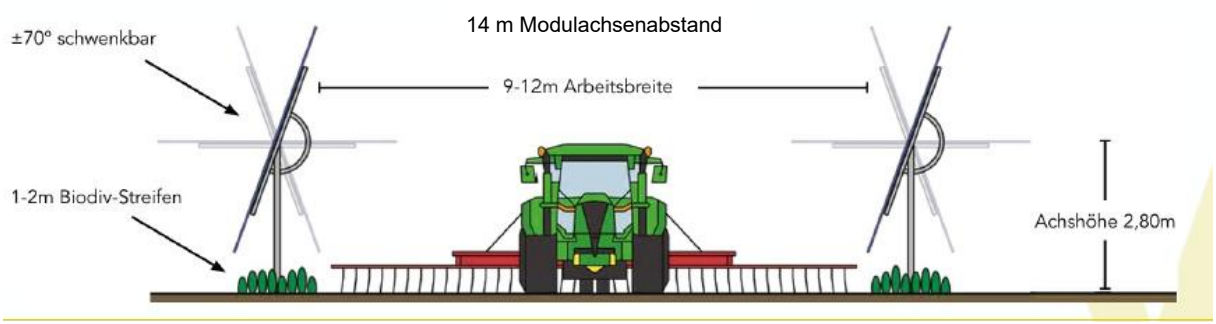


Abbildung 7: Trackersystem – schematisch (unmaßstäblich)

Module und Aufständerung

Die nachfolgenden Angaben zu Modultyp, Abmessungen und Anlagenkonfiguration sind als Richtwerte zu verstehen. Sie zeigen die grundsätzliche Planungsrichtung auf, sind jedoch noch nicht endgültig festgelegt und werden im Rahmen der Detail- und Ausführungsplanung – insbesondere in Abhängigkeit von der Marktverfügbarkeit zum Zeitpunkt der Ausführung – konkretisiert und können sich noch ändern.

Als Modultyp ist als Richtwert voraussichtlich das Modell AIKO (A655, GRH&&Dw) vorgesehen. Es handelt sich hierbei um ein bifaziales Glas-Glas-Modul mit monokristallinen N-Type-TOPCon-Halbzellen (132 Zellen), eloxiertem Aluminiumrahmen, einer Modulleistung von ca. 655 W, Abmessungen von ca. 2.382 x 1.134 x 30 mm und einem Gewicht von ca. 32 kg. Die konkrete Modulwahl erfolgt final im Rahmen der Detailplanung; es kann auch ein technisch vergleichbares Modul eines anderen Herstellers mit ähnlichen Abmessungen und Leistungsdaten zum Einsatz kommen, ohne dass sich die städtebaulich relevanten Kenndaten der Anlage wesentlich ändern.

Die Module werden auf einer Stahl-Unterkonstruktion mit einachsiger Nachführung (Tracker) in Ost-West-Ausrichtung montiert. Es kommen bevorzugt Ramm- bzw. Schraubfundamente ohne Betonsockel zum Einsatz, sodass die Anlage nach Ende der Laufzeit rückstandslos zurückgebaut werden kann. Sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse ausnahmsweise nicht möglich sein, sind auch Betonfundamente zulässig.

Lichte Höhe (Achshöhe)	ca. 2,80 m über Gelände
Ausrichtung	Ost-West, einachsig nachgeführt (Tracker)
Modulreihenabstand	ca. 14 m
Bearbeitungsbreite zwischen den Reihen	ca. 9 – 12 m
Vorgewende	ca. 20 m

Verkehrsanbindung/Verkehrserschließung:

Die Anbindung des Gebietes ist über den von der Landstraße L 1073 abzweigenden Waldweg (siehe roter Pfeil in der nachfolgenden Abbildung) aus südöstlicher Richtung vorgesehen.

Zwischen Einfriedung und Modulstellfläche existiert ein 20 m breites Vorgewende. Dabei handelt es sich um einen Randstreifen an den Kopfenden der landwirtschaftlichen Fläche (Ackerrand), der durch den Landwirt als Wendefläche genutzt wird.



Abbildung 8: Verkehrsanbindung – schematisch (unmaßstäblich)

Batteriespeicher

Ergänzend zur Agri-PV-Anlage ist die Errichtung eines Batteriespeichers vorgesehen. Dieser dient der Glättung des Einspeiseprofils, indem Erzeugungsspitzen der Mittagsstunden in netzseitig günstigere Randzeiten verlagert werden, sowie der Reduktion von Abregelungsverlusten.
Für den Batteriespeicher ist als Richtwert der Einsatz von containerbasierten Speichereinheiten des Typs Huawei LUNA2000-2.0MWH-Serie (oder eines technisch vergleichbaren Systems) vorgesehen (20‘-HC-Container, Abmessungen ca. 6,06 x 2,90 x 2,44 m). Die konkrete Anzahl, Anordnung und der genaue Speichertyp werden im Rahmen der Detailplanung festgelegt.

Der Speicher wird als containerbasiertes System und städtebaulich als Nebenanlage der Agri-PV-Anlage errichtet. Standort und genaue Kapazität werden im Rahmen der weiteren Detailplanung sowie in Abstimmung mit dem Netzbetreiber final festgelegt. Es ist eine Einordnung als flächenmäßig untergeordnete Nebenanlage (Anteil < 0,5 % der Gesamtfläche) mit einer Bauhöhe von bis zu 5 m vorgesehen. Der Speicherbereich wird als eigenständige technische Betriebsfläche eingezäunt.

Trafostationen (Standort, Anzahl)

Es werden voraussichtlich 2 bis 3 Trafostationen benötigt. Zum Einsatz kommen vorgefertigte, containerbasierte Smart-Transformer-Stationen. (z. B. Typ Huawei STS-6000K-H1 oder technisch vergleichbar):

- Abmessungen: ca. 6,06 x 2,90 x 2,44 m (20‘-HC-Container), Gewicht < 22 t
- Transformator: ölisoliert (Mineralöl, PCB-frei), Schutzart IP 54
- Leistung je Station: ca. 6.800 kVA

Hinweis: Typ, Abmessungen und Leistung der Trafostationen sind Richtwerte auf Basis eines vergleichbaren, bereits eingesetzten Anlagentyps und zeigen die grundsätzliche Planungsrichtung auf; die endgültige Wahl erfolgt im Rahmen der Detailplanung.
Die genauen Standorte der Trafostationen stehen zum aktuellen Planungsstand noch nicht fest. Es wird ein Anlagenstandort gewählt, der sowohl anlagentechnisch optimal ist als auch für den gewählten Netzanschluss geeignet ist.

Brandschutz (Aufstellflächen, Feuerwehrumfahrung)

Die Anlage besteht größtenteils aus nicht brennbaren Materialien (Glas, Aluminium, Stahl); mögliche Brandlasten beschränken sich auf einzelne nicht feuerfeste Komponenten (z. B. Kabelisolierungen, Wechselrichtergehäuse) und ermöglichen allenfalls einen Schwelbrand geringen Ausmaßes. Das Brandgefährdungspotenzial der Anlage ist insgesamt als gering einzustufen.

Die Zufahrt zur Vorhabenfläche erfolgt über zwei Erschließungswege: zum einen über das Betriebsgelände des Bewirtschafters (Zufahrt von Osten kommend über den Feldweg – nur Havariezufahrt), zum anderen über einen Waldweg von der L1073 aus (Zufahrt von Südosten kommend durch den Wald). Der Zugang für die Feuerwehr wird über ein Schlüsseldepot am Zufahrtstor sichergestellt; vor Inbetriebnahme erfolgt bei Bedarf eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr in die Anlage.

Eine Brandbekämpfung an stromführenden Anlagen ist mit Löschwasser nicht möglich. Aufenthaltsgebäude/-räume existieren im Plangebiet nicht.

Einfriedung
Die Anlagenfläche wird mit einem Maschendraht- bzw. Stabgitterzaun eingefriedet. Die Zaunpfosten werden ohne Betonfundament gerammt bzw. geschraubt, sodass auch die Einfriedung nach Ende der Laufzeit rückstandslos zurückgebaut werden kann. Der Zugang erfolgt über ein Schiebetor mit Schlüsseldepot (Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1), sodass ein Zutritt im Einsatz- bzw. Wartungsfall jederzeit gewährleistet ist.

Hinweis: Die in dieser Beschreibung genannten technischen Kenndaten zu Modultyp, Batteriespeicher, Trafostationen und Netzanschluss stellen den Planungsstand zum Zeitpunkt des Vorentwurfs dar (September 2026). Einzelne Angaben (insbesondere Speicherkapazität, Standorte der Trafostationen sowie die finale Netzanschlussvariante) werden im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.

6. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG

6.1 Netzanbindung

Netzanschluss:
Für den Netzanschluss werden derzeit zwei Varianten geprüft:
- Netzeinspeisung über am Umspannwerk in Hermsdorf in ca. 8 km Luftlinie. Die Netzanfrage bei der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG läuft aktuell noch.
- Alternativ: Einspeisung an einem Umspannwerk von Meridian in ca. 2 km Luftlinie zum Plangebiet.

Die Kabeltrasse (überwiegend Erdverkabelung entlang bestehender Wege) wird in Abhängigkeit von der final gewählten Anschlussvariante festgelegt und mit dem jeweiligen Netzbetreiber sowie den betroffenen Grundstückseigentümern abgestimmt.

6.2 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Trinkwasserversorgung:
Ein Trinkwasseranschluss ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da für das Betreiben der Anlage keine leitungsgebundene Wasserversorgung notwendig ist.

Löschwasser:
Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind.

Da innerhalb der Anlage keine Gebäude mit Aufenthaltsräumen entstehen und eine Brandbekämpfung an stromführenden Anlagenteilen ohnehin nicht mit Löschwasser erfolgt, ist keine gesonderte Löschwasserbevorratung erforderlich.
Für einen möglichen Vegetationsbrand unter der Anlage ist die von der Feuerwehr mitgeführte Löschwassermenge ausreichend.

Schmutzwasser
Eine Schmutzwasserentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

Oberflächenwasser:
Auf Grund der punktuellen Betroffenheit des Bodens (Rammen der Ständer) und dem weitestgehenden Erhalt der Flächennutzung als landwirtschaftliche Fläche kann das anfallende Oberflächenwasser weiterhin versickern bzw. in den gewohnten Bahne abfließen.

6.4 Abfallentsorgung

Eine Abfallentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Agri-PV-Anlagen fallen keine Abfälle an, die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden müssen.

7. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-PV-Tautendorf“ für die multifunktionale Nutzung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und zur Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie andererseits festgesetzt.

Zulässig sind:
- die Errichtung einachsig-nachgeführter Trackersysteme in aufgeständerter Ausführung
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind (Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter) und sonstige Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen)
- Anlagen zur Speicherung bzw. Umwandlung der erzeugten Energie (Batteriespeicher)
- Anlagen zur Überwachung der Agri-Photovoltaikanlage (z.B. Kameramasten)
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sondergebietes dienen
- Landwirtschaftliche Nutzung

Die Festsetzung basiert auf einer konkreten Planungsabsicht und den damit verbundenen Erfordernissen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die festgesetzte Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen sowie der Festlegung des Baufeldes.

Grundflächenzahl (§19 BauNVO i. V. m. § 17 Abs. 2 BauNVO)
Die Grundflächenzahl wird mit 0,30 festgesetzt.
Diese beinhaltet die Überschirmung der Fläche durch die Solarmodule bei vollständig waagerechter Ausrichtung/Stellung in senkrechter Projektion sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen.
Nebenanlagen dürfen die GRZ bis max. 2.000 m² überschreiten.

Die für das Plangebiet festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 gewährleistet eine der Art der baulichen Nutzung entsprechende geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes und ermöglicht eine der Zweckbestimmung entsprechende Ausnutzung der Fläche.

Eine Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen wird ermöglicht, um den Batteriespeicher, die erforderlichen Trafos und sonstigen Anlagen (Überwachungsanlagen) bedarfsgerecht positionieren zu können.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Es werden folgende maximalen Gesamthöhen, gemessen ab dem bestehenden Gelände (=unterer Bezugspunkt) festgesetzt:
- max. 5,50 m für Solarmodule, gemessen ab dem unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Module bei maximal senkrechter Ausrichtung.
- max. 5,00 m Höhe für Nebenanlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen

- max. 5,00 m für Anlagen zur Speicherung (Batteriespeicher)
- max. 10,00 m für Kameramasten und Sensortechnik

Die Festsetzung bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen dient dazu, Beeinträchtigungen der benachbarten Bebauung bzw. des Landschaftsbildes durch extreme Anlagenhöhen auszuschließen.

7.3 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind die Solarmodule aufzustellen.

Die Errichtung von Solarmodulen sowie von Betriebs- und Versorgungsgebäuden, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

nicht überbaubare Fläche
Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind in der nicht überbaubaren Fläche zulässig.

7.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung des Abwassers/Oberflächenwassers dienen, sind ausnahmsweise ohne entsprechende Flächenfestsetzung bzw. in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

7.5 Verkehrsflächen

Die für die Erschließung des Solarparks erforderlichen Wege und Flächen im Plangebiet können innerhalb der Baufelder bzw. der nicht überbaubaren Fläche angeordnet werden.
Die Verkehrsflächen (Wartungswege), die nicht aufgrund ihrer Anforderungen vollständig versiegelt werden müssen (z.B. Feuerwehraufstellflächen), sind versickerungsoffen auszubauen.

Einfahrtbereich:
Entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung wird ein Einfahrtsbereich (Hauptzufahrt) bestimmt.

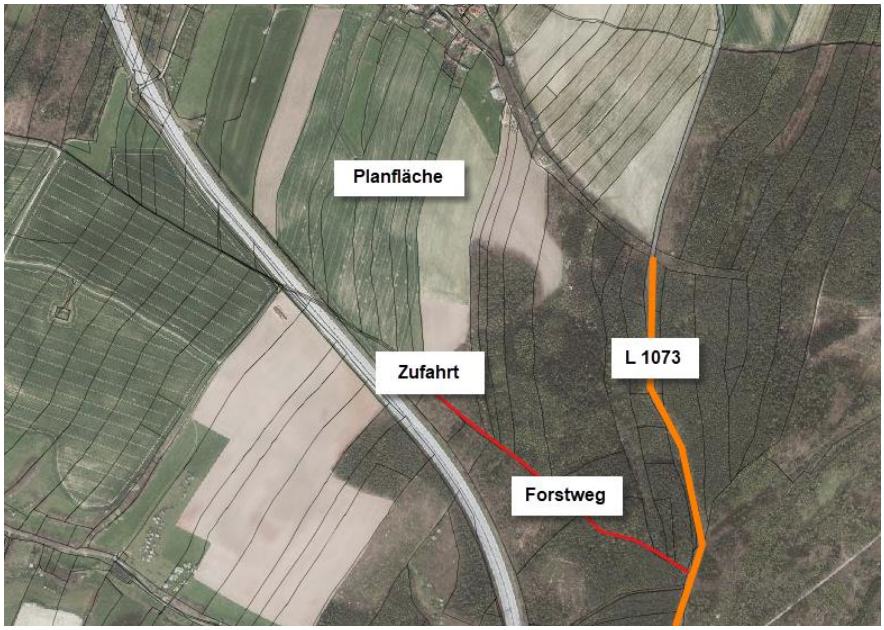


Abbildung 9: Verkehrsanbindung – schematisch (unmaßstäblich)

Die Zufahrt ist über einen Forstweg, der auf die Landesstraße L 1073 aufbindet, erreichbar. Beeinträchtigungen der Ortslage entstehen somit nicht.
Das Verkehrsaufkommen wird eine untergeordnete Rolle spielen, da die Fläche lediglich zu Wartungszwecken angefahren wird.

Die Zugänglichkeiten für den Bewirtschafter (Landwirt) bleiben in der jetzigen Form bestehen.

Feuerwehrzufahrt
Für die Feuerwehr muss das Befahren der Grundstücke jederzeit ermöglicht werden. Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Maßgebend für die Planung der Feuerwehrzufahrten ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung.

Ruhender Verkehr:
Der ruhende Verkehr für Wartungsarbeiten wird im Plangebiet abgedeckt.

7.6 Einfriedung

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,50 m Höhe ohne Sockel und nur innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche zulässig. Eine Kombination der Zaunarten sowie ein Übersteigschutz in Form von Stacheldraht am oberen Zaunende sind zulässig.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann bspw. durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm im Mittel) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

7.7 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (grünordnerische Festsetzungen)

Eine ausführliche Darstellung und Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen erfolgt im Teil B der Begründung unter Pkt. 2.

Nachfolgende Festsetzungen werden getroffen:

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Ausgleichsmaßnahme A1 – Anlage von Extensivgrünland und Streuobstwiese
Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist artenreiches, extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden. Vorhandene Grünlandbereiche müssen nicht neu angesät werden. Ergänzend ist auf ca. 8.000 m² Fläche eine Streuobstwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind auf der Grünlandfläche 80 neue Obstbäume (vorrangig regionale Sorten) und/oder Wildobstbäume aus der Pflanzliste 1 in der Pflanzqualität „max. 2x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm“ in einem Pflanzabstand von 10 m zueinander zu pflanzen.

Ausgleichsmaßnahme A2: Anlage von Blühstreifen unter den Modulreihen
Entlang der aufzustellenden Modulreihen sind beidseitig der Modulachsen auf jeweils 1m Breite (gesamt 2 m breiter Blühstreifen je Modulreihe) artenreiche, extensives Biodiversitätsstreifen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Für die Ansaaten dieser Biodiversitätsstreifen sind geeignete Saatgutmischungen mit 30% Kräuteranteil und ausschließlich gebietseigenem Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes du Landschaftsbildes

Es wurden Artenerfassungen durchgeführt, deren Ergebnisse sich derzeit in Auswertung befinden. Die Ergebnisse werden in den Entwurf eingestellt.

8. FLÄCHENBILANZ

In nachfolgender Tabelle ist die Flächenbilanz für das Plangebiet dargestellt:

Tabelle 2: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	ha
Geltungsbereich	**37,76**
davon:	
überbaubare Fläche	11,33
Batteriespeicher	0,20
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1,94
Flächen für die Landwirtschaft	24,29

9. PLANVERWIRKLICHUNG/KOSTEN

Die Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit einem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Tautendorf und dem Vorhabenträger abgesichert. Für die Gemeinde Tautendorf ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger (auf seine Kosten) zur Durchführung des Vorhabens.
Der Vertrag regelt zwingend:
- das durch den Plan hinreichend bestimmte Vorhaben (z. B. Aufstellung der Solarmodule, der Erschließungsmaßnahmen, Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen),
- die zeitliche Realisierung.

Daneben sind regelmäßig auch vertragliche Nebenpflichten Gegenstand des Vertrages. So wird das durch den Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit dem Landwirt erstellte Nutzungskonzept Anlage des Durchführungsvertrages.

Der Durchführungsvertrag muss vor Satzungsbeschluss rechtswirksam sein.

10. HINWEISE

Auf der Planzeichnung werden „Hinweise“ gegeben, um den Vorhabenträger / Erschließungsträger auf gewisse Dinge aufmerksam zu machen, die bei der Realisierung des Gebietes zu beachten sind und sich zumeist nach anderen Gesetzlichkeiten regeln.

11. QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze und Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVPG- Gesetz - ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. Nr. 7, S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)

Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlags- wasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung – ThürVersVO) vom 03. April 2002 (GVBl. 2002, 204), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122)

Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121)

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 49, 51)

Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 816), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272, 273)

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 i.d.F. d. Bekanntmachung vom 04. Juli 2014 (GVBl. Nr. 6/2014) / **1. Änderung des LEP Thüringen 2025** i.d.F. d. Bekanntmachung vom 30.08.2024 (GVBl. Nr. 12/2024)

Regionalplan Ostthüringen – Entwurf zur Anhörung/ Öffentliche Auslegung / 2019